



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern

BAV:

POST CH AG

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/18

Geschäftsfall: RS-KTU 33

Ihr Zeichen:

Ittigen, 6. Juni 2025

Rundschreiben-KTU 33 Einrichtungen zum Verschliessen von Zu- und Abluftöffnungen

Mit diesem Rundschreiben möchte das BAV nochmals alle konzessionierten Schifffahrtsunternehmen auf die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Ausführungsbestimmungen¹ (AB-SBV) der Schiffbauverordnung² (SBV) zu Artikel 57a Ziffer 1.7 und Ziffer 1.8 hinweisen.

Gemäss AB-SBV zu Artikel 57a Ziffer 1.7 müssen Einrichtungen zum Verschliessen von Zu- und Abluftöffnungen bis zum 1. Februar 2026 an die Bestimmungen von AB-SBV zu Artikel 36 Ziffer 3.1 (Ausgabe Februar 2016) angepasst werden. Ausgenommen sind Dampfkessel- und Dampfmaschinenräume auf Schiffen der Klasse D2.

Gemäss AB-SBV zu Artikel 57a Ziffer 1.8 müssen elektrische Versorgungskabel für Ventilatoren und Lüftungsklappen bis zum 1. Februar 2026 an die Bestimmungen von AB-SBV zu Artikel 36 Ziffer 3.4 (Ausgabe Februar 2016) angepasst werden.

Die Unternehmen müssen die derzeit geltenden Anforderungen an elektrische Anlagen gemäss ESTI-Rundschreiben Nr. 607/0824 einhalten.

Die Sicherheitserklärung für die elektrische Anlage muss ordnungsgemäss aktualisiert werden.

¹ AB-SBV, SR [747.201.71](#)

² SBV, SR [747.201.7](#)



Für die oben erwähnten Anpassungen ist jeweils ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Wir bitten Sie, diese Informationen in Ihrem Unternehmen bei der Planung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt